

In der Provinz Hannover kam nur das standesherrliche Bergregal des Herzogs von Arenberg in der Standesherrschaft Meppen in Frage, das wirtschaftlich ohne besondere Bedeutung und vom Staat nicht anerkannt war. Es ist, nachdem der Inhaber durch Vertrag mit dem Staat darauf verzichtet hatte, durch das Gesetz vom 19. 10. 1920 beseitigt worden. Außerdem besteht noch ein Sandsteingewinnungsrecht des Fürsten zu Bentheim-Steinfurt. Das Recht wurde im Jahre 1899 in einem Rechtsstreit des Fürsten gegen einen Grundeigentümer für den Bereich des heutigen Kreises Bentheim anerkannt und als Bergregal bezeichnet. In § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. 10. 1920 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß dieses Sandsteingewinnungsrecht von der Aufhebung nicht betroffen wird.

Die Beseitigung der privaten Bergregale, die auf besonderen Rechten beruhen, ist einem späteren Gesetze vorbehalten. In Hannover kommt allein das Bergregal des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode in Frage, das nur geringen Wert hat. Es besteht in der Grafschaft Wernigerode, in der Hohensteiner Forst, wo jedoch die Eisenerze ausgeschlossen sind, und im Gebiet des Stiftes Ilfeld, wo es auf Steinkohle beschränkt ist. (Siehe Begr. 3. Ges. vom 19. 10. 1920, *J. f. B.* Bd. 62, S. 56, 57).

b) Die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegenden Mineralien.

Dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen nach Art. II der Einf.-VO. 3. UBG. vom 8. 5. 1867 (GS. S. 601) im Gebiet des vormaligen Königthums Hannover, im Jadegebiet (Ges. vom 23. 3. 1873, GS. S. 107) und in den an Preußen gefallenem Teil des Kommunion-Unterharzes (Ges. vom 21. 4. 1875, GS. S. 199) das Steinsalz und die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze (also besonders die Kali-, Magnesia- und Borsalze, aber auch die Jod- und Bromsalze) und die Solquellen, einerlei ob diese mit dem Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkommen oder nicht.

Solquellen, die wegen ihrer Heilwirkung als gemeinnützige Quellen durch die zuständigen Ministerien erklärt sind, stehen in Preußen unter dem Schutz des Quellschutzgesetzes vom 14. 5. 1908 (GS. S. 105).

In einem Teile der Provinz, dem Fürstentum Calenberg einschließlich der Grafschaft Spiegelberg hat gemäß Art. XII der Einf.-VO. 3. UBG. vom 8. 5. 1867 (GS. S. 601) der Grundeigentümer das Verfügungsrecht über Steinkohle und Braunkohle, das ihm seither zustand, behalten.

Durch die Novelle zum UBG. vom 18. 6. 1907 (s. Art. VIII) ist an dem bisherigen Rechtszustand hinsichtlich der Salze und Solquellen sowie der Steinkohle und Braunkohle nichts geändert.

Im ehemaligen Fürstentum P y r m o n t unterliegen die Solquellen dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers. Auf Grund des Gesetzes vom 7. 4. 1854 (*Zeitschr. f. Berggr.* Bd. 10, S. 149) über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen steht dem Staate das Recht zu, die Abtretung vorhandener oder neu entdeckter Mineralquellen und damit zusammenhängender, in Sonderheit auch Kurzwecken dienender Anlagen und der dazu erforderlichen Grundstücke gegen Entschädigung zu verlangen. Durch das Gesetz vom 1. 1. 1869 (*J. f. B.* Bd. 10, S. 143) ist das Preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. 6. 1865 auf Grund des Abzessionsvertrages vom 18. 7. 1867